

2462 000

BUNDESGERICHTSHOF

IV 25 340/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Josef [REDACTED],
S [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
[REDACTED] als Abwickler der Kanzlei
des verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheix, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Februar 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage macht der Kläger einen Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden geltend. Das Berufungsgericht hat seine Klage abgewiesen, da nach den von ihm getroffenen Feststellungen bei dem Kläger kein verfolgungsbedingter Gesundheits- oder Körperschaden besteht. Das Berufungsgericht hat eine etwa für den Kläger sprechende Vermutung nach § 31 Abs. 2 ZPO als widerlegt erachtet.

- 3 -

Das angefochtene Urteil beruht allein auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Insbesondere bedarf es in dieser Sache keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs darüber, ob die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG widerlegbar ist. Denn der erkennende Senat hat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 6. Oktober 1987 - IV ZR 66/86 - entschieden, daß diese Vermutung widerlegt werden kann. Das angefochtene Urteil befindet sich daher im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johanneen

